



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 35/15

vom

10. Februar 2016

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Koch, Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers wird der Beschluss der 10. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim vom 31. März 2015 aufgehoben.

Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers wird der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 30. September 2014 abgeändert.

Die Erinnerung des Schuldners vom 21. Juli 2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel hat der Schuldner zu tragen.

Gegenstandswert: 189,82 €

Gründe:

- 1 I. Der Gläubiger, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist die unter der Bezeichnung "Südwestrundfunk" tätige Landesrundfunkanstalt in den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Er betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkbeiträge.

6 II. Das Beschwerdegericht ist von der Zulässigkeit und Begründetheit der
Beschwerde des Schuldners ausgegangen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

7 Das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers habe die Voraussetzungen
der Vollstreckung gemäß § 15a Abs. 4 LVwVG-BW nicht erfüllt. Weder lasse
sich mit hinreichender Deutlichkeit die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde
entnehmen, noch sei der zu vollstreckende Verwaltungsakt ausreichend genau
bezeichnet.

8 III. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde ist statt-
haft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO) und auch sonst zulässig
(§ 575 ZPO). In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg.

9 1. Die Beschwerde des Gläubigers ist begründet. Entgegen der Ansicht
des Beschwerdegerichts erfüllt das beanstandete Vollstreckungsersuchen die
Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß § 15a LVwVG-BW. Der Senat nimmt
zur Begründung Bezug auf seinen Beschluss vom 11. Juni 2015 (I ZB 64/14,
K&R 2015, 577 Rn. 16 ff.), dem sich der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
angeschlossen hat (Beschluss vom 8. Oktober 2015 - VII ZB 11/15, juris
Rn. 16 ff.). Im Streitfall sind keine Umstände ersichtlich, die eine davon abwei-
chende Beurteilung rechtfertigen.

10 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Büscher

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen

Vorinstanzen:

AG Mannheim, Entscheidung vom 30.09.2014 - 7 M 22/14 -

LG Mannheim, Entscheidung vom 31.03.2015 - 10 T 134/14 -